

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend und Familie	Datum:	08.05.2025
Berichterstattung:	Schnapp, Yvonne Ruby, Denis (Regierung v. Obfr.)	AZ:	22
		Vorlage Nr.:	067/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	10.06.2025	öffentlich -

Stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche nach §§ 34 ff. SGB VIII

Sachverhalt

Neben den ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gehören auch die stationären Hilfen nach §§ 34 ff. SGB VIII zu den gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die stationären Hilfen umfassen verschiedene Angebote (z.B. Wohngruppen, Betreutes Wohnen, Erziehungsstellen usw.) für Kinder und Jugendliche, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr in ihrem familiären Umfeld leben können.

Kinder und Jugendliche außerhalb des familiären Umfeldes unterzubringen ist eine drastischste Maßnahme und wird daher im Regelfall immer erst als letzte Option gewählt. Grundsätzlich gilt der Leitsatz „ambulant vor stationär“. Das bedeutet, dass man vorrangig versucht mit ambulanten Hilfen und Unterstützungsformen das Aufwachsen eines jungen Menschen im familiären Umfeld zu ermöglichen. In manchen Fällen ist eine ambulante Unterstützung jedoch nicht ausreichend, weshalb eine Herausnahme des jungen Menschen aus der Familie angezeigt ist.

Die Fremdunterbringung kann hierbei, wie gesetzlich vorgeschrieben, drei wesentliche Ziele verfolgen:

1. Die Rückkehr in die Familie.
2. Die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform, die auf ein selbständiges Leben vorbereiten soll.

Damit diese Zielsetzungen u.a. erreicht werden können benötigt es Qualitätsstandards die seitens der stationären Einrichtung gegeben sein müssen. Diese Qualitätsstandards werden

seitens der Regierung von Oberfranken festgelegt und regelmäßig überprüft.

In der Ausschusssitzung wird Denis Ruby, Mitarbeiter der Heimaufsicht von der Regierung von Oberfranken, u.a. ausführen, welche Voraussetzungen seitens eines Trägers erfüllt sein müssen, um eine stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (nach SGB VIII) betreiben zu dürfen.

Letztlich folgen diesen fachlichen Standards dann auch entsprechende Entgeltvereinbarungen. Für den Landkreis Coburg ist hier die Regionale Kommission der Kinder- und Jugendhilfe Franken mit der Geschäftsstelle in Nürnberg zuständig.

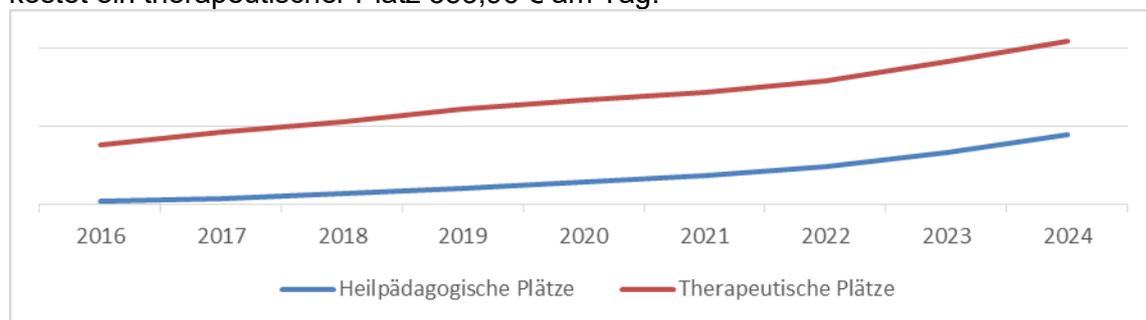
Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission Franken sind im Wesentlichen folgende:

- Entgegennahme und Prüfung der Angebote auf Grundlage des Rahmenvertrages
- Einholen der Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes und ggf. des hauptbelegenden Jugendamtes
- Beteiligung der zuständigen Behörden
- Führen der Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern
- Beratung der Einrichtungen und Jugendämter
- Information der beigetretenen Kommunen und aller Träger über die Einrichtungsangebote im Kommissionsgebiet

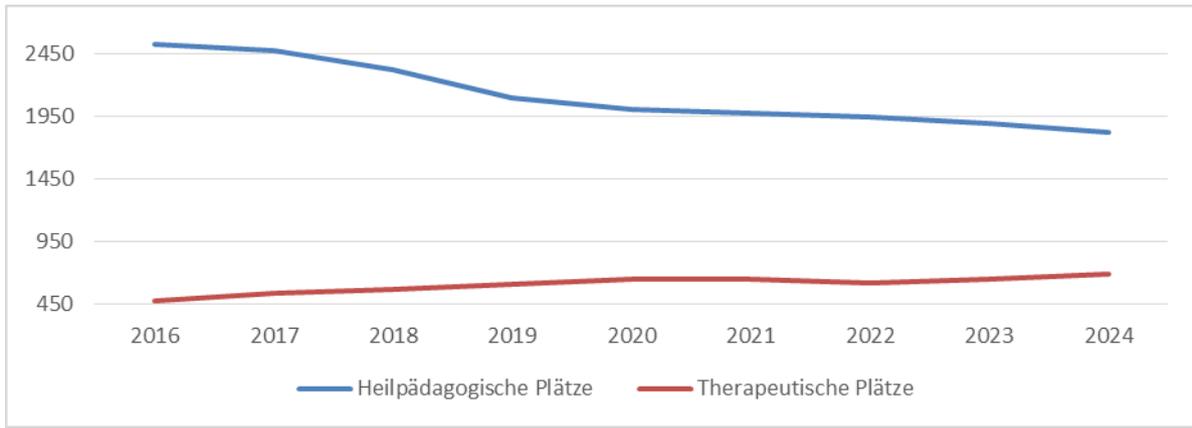
Stationäre Unterbringungen waren, im Vergleich mit anderen Ausgabeposten der Kinder- und Jugendhilfe, schon immer mit immensen Kosten verbunden. In den letzten Jahren kam es in diesem Bereich jedoch nochmal zu einer enormen Kostensteigerung. Auf Nachfrage bei der Regionalen Entgeltkommission zu diesen Entwicklungen führten diese folgendes aus:

„Im Kern folgt der finanzielle Aufwand den Personalkostensteigerungen. Personalkosten machen grob 75 – 80% des Tagessatzes aus. Wir haben hier die klassischen Tarifsteigerungen, aber auch Sondereffekte wie zuletzt die Inflationsausgleichsprämie oder Faktoren, die sich auf die Personalbemessung der Heimaufsichten auswirken (Regenerationstage, Erhöhung der zu berücksichtigenden Krankheitstage). Wir haben uns bei den Vereinbarungen strikt an die Strukturvorgaben der Heimaufsichten zu halten.“
(Norbert Käsmann, Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken)

Im Jahresvergleich zeigt sich (siehe Grafik unten), dass die Tagessätze für stationäre Plätze in Franken stetig und spätestens seit 2022 drastisch steigen. Das macht eine Steigerung von 10,21 % vom Jahr 2023 zum Jahr 2024 für einen therapeutischen Platz aus. Im Durchschnitt kostet ein therapeutischer Platz 353,96 € am Tag.



Dem entgegen steht der kontinuierliche Rückgang an zur Verfügung stehenden Heimplätzen. In Franken ging die Platzzahl in heilpädagogischen Einrichtungen stark zurück (Stand 2024 waren -3,38 % weniger Plätze im Vergleich zum Vorjahr verfügbar). Die Zahl an therapeutischen Plätzen hingegen steigt leicht an.



Diese Auskünfte der Regionalkommission Franken spiegeln den deutschlandweiten Trend wieder und belegen anhand von Zahlen die Entwicklungen die sich im Haushalt des Amtes für Jugend und Familie niederschlagen.

Gerade aufgrund dieser Entwicklungen im stationären Bereich ist es wichtig im ambulanten Bereich frühzeitig aktiv zu werden und durch intensive Begleitung der Familien eine Fremdunterbringung vermeiden zu können. Der Landkreis Coburg verfügt glücklicherweise über ein qualitativ hochwertiges und vielseitiges Trägernetzwerk (siehe Vorlage Nr. 054/2025). Ebenso hat der Landkreis Coburg bereits seit vielen Jahren auf den Auf- und Ausbau eines großen Netzwerks an Pflegefamilien gesetzt. Die hohe Versorgungsquote von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien hat neben den (im Vergleich zu Heimunterbringungen) geringeren Unterbringungskosten noch den nicht zu vergleichenden Vorteil, dass Kinder und Jugendliche in einem familiären Setting mit langfristigen Bindungen und Beziehung aufwachsen können.

An GBL 2, Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2, Frau Zietz
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat, Frau Schrimpf
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat